

Satzung zum Gothaer Stadtpass

Der Stadtrat der Stadt Gotha hat aufgrund der einschlägigen Bestimmungen der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der gültigen Fassung, in seiner Sitzung, am 28.04.2021, folgende Satzung zum Gothaer Stadtpass beschlossen:

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

Einwohnern der Stadt Gotha mit geringem Einkommen soll die Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben erleichtert werden. Einkommensschwache Einwohner zu unterstützen und gute Lebensbedingungen für sie zu schaffen, ist eine Aufgabe der Stadt Gotha und Ausdruck eines solidarischen Miteinanders. Der Stadtpass berechtigt die Inhaber zur Inanspruchnahme von bestimmten Angeboten und Leistungen in der Stadt Gotha zu ermäßigten Preisen. Er gilt nur im Stadtgebiet der Stadt Gotha.

§ 2

Berechtigter Personenkreis

Berechtigt ist, wer seinen Haupt- oder Nebenwohnsitz in der Stadt Gotha hat und gleichzeitig Sozialleistungen zur Grundsicherung nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches II (Grundsicherung für Arbeitssuchende), Sozialgesetzbuch XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder einen Kinderzuschlag erhält.

§ 3

Stadtpass

- (1) Der Stadtpass dient dazu, den Inhaber als Berechtigten im Sinne der Satzung gegenüber den Angebots- und Leistungserbringern auszuweisen und somit die Inanspruchnahme ermäßigter Benutzungsentgelte zu ermöglichen.
Die Angebots- und Leistungserbringer sowie die jeweils vergünstigte Leistung ergeben sich aus einer separat beschlossenen Anlage. Diese Anlage ist nicht Bestandteil der Satzung und kann jederzeit durch Beschluss des Stadtrates geändert werden.
- (2) Der Stadtpassinhaber hat den Stadtpass zur Erlangung der Ermäßigungen beim Erwerb der Eintrittskarten oder sonstiger Leistungen unaufgefordert vorzulegen. Nur bei Vorlage eines gültigen Stadtpasses wird eine Ermäßigung durch den Angebots- und Leistungserbringer entsprechend dessen Entgeltordnungen/Gebührensatzung gewährt.
- (3) Bei Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist der Stadtpass nur in Verbindung mit einem gültigen Personalausweis, Reisepass oder sonstigen Identitätsnachweis gültig.

§ 4

Verfahren zur Beantragung des Stadtpasses

- (1) Der Stadtpass wird auf Antrag für jeden Berechtigten im Sinne des § 2, der das 7. Lebensjahr vollendet hat, ausgestellt.
- (2) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden im Stadtpass der gesetzlichen Vertreter vermerkt.
- (3) Bei der Antragstellung haben die Antragsteller folgendes vorzulegen:
 - ein aktuelles Lichtbild für jede Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat

- einen gültigen Personalausweis, Reisepass oder sonstigen Identitätsnachweis für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben
 - gültige Leistungsbescheide, die nachweisen, dass die Antragsteller zu dem in § 2 genannten Personenkreis gehören
- (4) Die Antragsteller haben im Übrigen gegenüber der Stadtverwaltung Gotha eine Erklärung abzugeben, in der sie die zuständigen Sozialbehörden vom Sozialgeheimnis befreien. Die Befreiung vom Sozialgeheimnis beinhaltet nur die Auskunft über den Zeitraum des Sozialleistungsbezuges und dient der Abwehr missbräuchlichen Verhaltens.
- (5) Verwaltungskosten für die Ausstellung des Stadtpasses werden nicht erhoben.

§ 5

Geltungsdauer des Stadtpasses

- (1) Der Stadtpass gilt grundsätzlich vom Tag der Ausstellung für die Dauer des Bezuges von Leistungen zur Grundsicherung, entsprechend SGB II und XII bzw. Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Kindergeldzuschlag bis zum Ablauf der im Leistungsbescheid benannten Bezugsdauer, der bei der Antragstellung vorgelegt wurde, längstens jedoch für ein Kalenderjahr.
- (2) Er ist nicht übertragbar.
- (3) Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Stadtpasses ist möglich, wenn die Voraussetzungen für die Ausstellung des Stadtpasses weiterhin vorliegen.

§ 6

Missbrauch, Verlust

- (1) Bei Missbrauch wird der Stadtpass entzogen. Eine erneute Erteilung ist vor Ablauf einer Frist von einem Jahr nicht möglich.
- (2) Bei Verlust des Stadtpasses ist die Ausstellungsbehörde unverzüglich zu informieren.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Gebote und Verbote können gemäß § 19 Abs. 1 Satz 4 ThürKO als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bedroht werden.
- (2) Ordnungswidrig gemäß § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer fahrlässig oder vorsätzlich, entgegen § 5 Abs. 2, den Stadtpass auf andere Personen überträgt soweit dieses Verhalten nicht bereits nach den Vorschriften des StGB strafbar ist.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 19 Abs. 1 Satz 5 ThürKO mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung trat am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Ausfertigungsdatum: 01.06.2021; Fundstelle: RHK 06/21).
- (2) Mit dieser Satzung trat die vorherige Satzung zum Gothaer Stadtpass der Stadt Gotha vom 03.05.2005 außer Kraft.